

Ministerium für Bildung und Kultur |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Stadt Neumünster
Sachgebiet III
Frau Bartelheimer
Brachenfelder Straße 45
24534 Neumünster

07. Dez. 2010

10.12.2010 10:48

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: III 321
Meine Nachricht vom:

Dörte Nowitzki
doerte.nowitzki@mbk.landsh.de
Telefon: 0431 988-2311
Telefax: 0431 988-613 2311

1. Dezember 2010

Namensgebung der ehemaligen Gesamtschulen

Sehr geehrte Frau Bartelheimer,

mit Schreiben vom 12.10.2010 beantragen Sie, der Schulbezeichnung für die beiden ehemaligen Gesamtschulen nach Schulartänderung zur Gemeinschaftsschule einen Namenszusatz gemäß dem Beschluss der Ratsversammlung vom 5.10.2010 hinzuzufügen.

Um die Handlungsfähigkeit beider Schulen bis zur Beschlussfassung der Ratsversammlung zu erhalten, wurde mit Schreiben vom 2.9.2010 Ihrem Antrag entsprochen, dass die ehemalige Gesamtschule Faldera bis zur Beschlussfassung durch die Ratsversammlung den Namen und die Bezeichnung

Gemeinschaftsschule Faldera
Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Neumünster in Neumünster

führen soll und die ehemalige Integrierte Gesamtschule Neumünster-Brachenfeld den Namen und die Bezeichnung

Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld
Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Neumünster.

Bezüglich der endgültigen Namensgebung für die **Gemeinschaftsschule Faldera** wurde von der Ratsversammlung am 5.10.2010 der o.a. vorläufigen Schulbezeichnung und dem o.a. vorläufigen Namenszusatz zugestimmt.

Gem. § 10 Abs. 2 genehmige ich, dass der Bezeichnung der Schule ein Namenszusatz hinzugefügt wird. Gegen den von Ihnen gewünschten Namen bestehen keine Bedenken.

Bezüglich der endgültigen Namensgebung für die **Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld** hat die Ratsversammlung abweichend von der o.a. vorläufigen Namensgebung den Beschluss gefasst, dass die Schule den Namen und die Bezeichnung

Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld
Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Neumünster

führen soll.

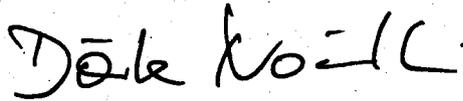
Hinsichtlich des Namenszusatzes „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ bestehen Bedenken. Gem. § 10 Abs. 2 SchulG kann die Schulaufsichtsbehörde die Führung eines Zusatzes untersagen, wenn dieser einen Irrtum über die Schulart hervorrufen kann. Wie in meinem Schreiben vom 2.6.2010 bereits ausgeführt, ist dieses durch das vorangestellte Attribut „Integrierende“ gegeben, so dass die Führung des Zusatzes zu untersagen ist.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass gegen den Namenszusatz „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ keine Bedenken bestehen.

Um die Handlungsfähigkeit der Schule zu erhalten, wird diese bis zu einer erneuten Beschlussfassung der Ratsversammlung gem. meinem Schreiben vom 2.9.2010 somit weiterhin den Namen und die Bezeichnung

Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld
Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Neumünster
führen.

Mit freundlichen Grüßen



Dörte Nowitzki